

## Artikel II

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Ausgefertigt: Berlin, den 7.1.2020

Michael Krenz  
Präsident

Dorothee Hillenbrand  
Vizepräsidentin

## Zahnärztekammer Berlin

---

### Hauptsatzung der Zahnärztekammer Berlin

Bekanntmachung vom 8. Januar 2020

Justizariat

Telefon: 34808-161 oder 34808-0

Die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin hat in ihrer Sitzung am 21. Februar 2019 aufgrund des § 15 Absatz 2 Nummer 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622) in Verbindung mit § 20 Absatz 2 der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Berlin vom 11. Februar 2010 (ABl. S. 1241), die folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### Teil I Allgemeines

##### § 1

##### **Errichtung, Rechtsform und Sitz**

(1) Die Zahnärztekammer Berlin ist als Berufsvertretung der Berliner Zahnärzteschaft errichtet.

(2) Die Zahnärztekammer Berlin ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Dienstsiegel. Die Kammer hat ihren Sitz in Berlin.

##### § 2

##### **Mitgliedschaft, Aufgaben**

(1) Wer Mitglied der Zahnärztekammer Berlin ist, richtet sich nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. 622) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Zahnärztekammer Berlin kann auf Antrag eine freiwillige Mitgliedschaft von Kammermitgliedern, deren Pflichtmitgliedschaft endet, begründen. Studierenden der Zahnmedizin in Berlin steht auf Antrag eine freiwillige Mitgliedschaft offen. Das aktive und passive Wahlrecht freiwilliger Mitglieder ergibt sich aus der Wahlordnung.

##### § 3

##### **Bekanntmachungen, Mitteilungen**

Die Bekanntmachungen der Zahnärztekammer Berlin erfolgen im Amtsblatt für Berlin. Mitteilungen erfolgen in einem Mitteilungsblatt oder durch Rundschreiben.

##### § 4

##### **Beschlüsse**

Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind für die Kammermitglieder bindend.

#### Teil II Delegiertenversammlung und Vorstand

##### § 5

##### **Organe der Zahnärztekammer Berlin**

Die Organe der Zahnärztekammer Berlin sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. der Vorstand

## § 6

### Mitglieder der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus 45 gewählten Mitgliedern. Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden von den Kammermitgliedern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Der Delegiertenversammlung gehört zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Berliner Hochschule an, die einen Studiengang der Zahnheilkunde anbietet. Die Vertreterin oder der Vertreter werden jeweils von dem für den Studiengang zuständigen Fachbereich der Hochschule benannt.
- (3) Die benannte Vertreterin oder der benannte Vertreter hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder nach Absatz 1.

## § 7

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, die oder der dem Vorstand vorsitzt, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten als stellvertretende oder stellvertretender Vorsitzende oder Vorsitzender und fünf bis neun weiteren Mitgliedern. Die Delegiertenversammlung beschließt die Anzahl der Vorstandsmitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin oder der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin sein.
- (3) Die Delegiertenversammlung wählt den Vorstand für die jeweilige Amtsperiode aus dem Kreis der Kammermitglieder. Die Amtsperiode beträgt fünf Jahre. Die Kandidierenden werden in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl gewählt.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen nicht mitgezählt. Vereinigt keiner der Kandidierenden die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden mit der höchsten Stimmenzahl statt. Sollten mehr als zwei Kandidierende gleiche hohe Stimmenzahlen auf sich vereinen, erhöht sich die Zahl der Stichwahl-Kandidierenden entsprechend. Bei der Stichwahl ist die oder der Kandidierende gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet nach der Stichwahl das Los.
- (5) Nach Ablauf der Amtsperiode führt der bisherige Vorstand seine Aufgaben bis zur Amtsübernahme des neuen Vorstands weiter.

## § 8

### Beendigung des Amtes

- (1) Das Amt von Mitgliedern der Delegiertenversammlung oder des Vorstands endet vor Ablauf der Amtsperiode
  1. durch Tod,
  2. durch Verlust der Mitgliedschaft in der Zahnärztekammer Berlin,
  3. durch Verlust des aktiven oder passiven Wahlrechts nach den §§ 13 Absatz 2 und 14 Absatz 2 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. 622),
  4. durch schriftlich erklärte Niederlegung des Amtes.
- (2) Endet das Amt eines Mitglieds der Delegiertenversammlung, so nimmt den Platz der oder die nächste Kandidierende der Liste ein, aus welcher das ausgeschiedene Mitglied der Delegiertenversammlung gewählt wurde. Sind auf der Liste keine Kandidierenden mehr vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt.
- (3) Fand Mehrheitswahl statt, übernimmt den Platz die oder der Kandidierende mit der nächsthöchsten Stimmenzahl.
- (4) Das Amt eines oder aller Vorstandsmitglieder endet vor Ablauf der Amtsperiode, wenn mehr als die Hälfte aller gewählten und benannten Mitglieder der Delegiertenversammlung dies in geheimer Abstimmung beschließen und der Antrag auf Abberufung, von mindestens zehn Mitgliedern der Delegiertenversammlung unterstützt wird. Die Abberufung muss als Punkt auf der Tagesordnung, die den Mitgliedern der Delegiertenversammlung mit der Einladung zugeht, angegeben sein.

(5) Eine Neuwahl ist spätestens auf der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung vorzunehmen. Das ehemalige Vorstandsmitglied oder die ehemaligen Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Geschäfte bis zur Übernahme durch das neue Vorstandsmitglied oder die neuen Vorstandsmitglieder weiterzuführen. Scheidet jedoch nur ein Vorstandsmitglied im letzten Jahr der Amtsperiode aus, so bleibt der Sitz frei.

### § 9

#### Entschädigungen der Organe

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Ausschüsse, des Vorstands sowie sonstiger Gremien der Kammern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen können Entschädigungen gewährt werden; den Mitgliedern der Delegiertenversammlung, der Ausschüsse sowie sonstiger Gremien allerdings nur für die Teilnahme an Sitzungen und für die Erledigung besonderer Aufgaben. Die Entschädigungstatbestände und deren Höhe werden durch Satzung geregelt.

### § 10

#### Aufgaben der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung beschließt insbesondere über:

1. die Hauptsatzung,
2. die Wahlordnung,
3. die Geschäftsordnung,
4. die Meldeordnung,
5. die Beitragsordnung,
6. die Gebührenordnung,
7. die Schlichtungsordnung,
8. die Berufsordnung,
9. die Weiterbildungsordnung,
10. die Errichtung von Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen,
11. die Satzung nach § 7 Absatz 8 des Berliner Heilberufekammergesetz vom 2. November 2018 (GVBl. 622),
12. die Satzung über die Fortbildung,
13. die Satzung über die Qualitätssicherung,
14. Gutachterrichtlinien.

(2) Der Delegiertenversammlung obliegt weiterhin:

1. die Wahl des Vorstands,
2. die Wahl der Ausschüsse,
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
4. die Entlastung des Vorstands,
5. die Beschlussfassung über den Haushalts- oder Wirtschaftsplan,
6. die Wahl der Delegierten für die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer und den Deutschen Zahnärztertag, von denen mindestens die Hälfte dem Vorstand angehören muss,
7. die Wahl von gerichtlichen und außergerichtlichen zahnärztlichen Sachverständigen und Gutachterinnen und Gutachtern,
8. die Beschlussfassung über die Vorschlagsliste der Heilberufekammern für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Berufsgerichte,
9. die Beschlussfassung über die Entschädigungssatzung.

(3) Der Erlass und die Änderung von Hauptsatzungen, Wahlordnungen, Beitragsordnungen, Gebührenordnungen, Schlichtungsordnungen, Berufsordnungen und Weiterbildungsordnungen und Satzungen nach § 7 Absatz 8 des Berliner Heilberufekammergesetz vom 2. November 2018 (GVBl. 622) sowie die Errichtung von Fürsorgeeinrichtungen und Versorgungseinrichtungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## § 11

### Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr, vorbereitet und schriftlich einberufen. Sie muss innerhalb von zwei Monaten durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten dies beschließt.

(2) Die Delegiertenversammlung ist für Kammermitglieder öffentlich, soweit nicht die Delegiertenversammlung in Ausnahmefällen abweichend beschließt. Bis zur Erledigung einer solchen Beschlussfassung kann die Versammlungsleitung die Öffentlichkeit vorläufig ausschließen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Delegiertenversammlungen einzuladen und zu hören.

(4) Ist ein Mitglied der Delegiertenversammlung verhindert, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen, hat es den Vorstand darüber zu informieren.

(5) Die Leitung der Delegiertenversammlung hat die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder ein vom Vorstand benanntes Vorstandsmitglied.

(6) Die Versammlungsleitung ist berechtigt, Dritte an Versammlungen teilnehmen und sprechen zu lassen, sofern die Delegiertenversammlung sich nicht durch Beschluss mehrheitlich dagegen ausspricht.

(7) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(8) Ist weniger als die Hälfte der Delegierten zu einer Beschlussfassung anwesend, kann die Versammlungsleitung die Versammlung unterbrechen, um die Beschlussfähigkeit zu ermöglichen.

(9) Die Versammlungsleitung kann die Beschlussfähigkeit jederzeit prüfen. Im Zweifelsfall hat die Versammlungsleitung die Beschlussfähigkeit vor einer Abstimmung festzustellen.

(10) Bleibt die Delegiertenversammlung beschlussunfähig, ist eine neue Delegiertenversammlung mit neuem Datum und den noch nicht beschlossenen Tagesordnungspunkten einzuberufen, in der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlossen werden kann.

(11) Die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung kann Näheres regeln.

## § 12

### Mitgliederversammlung aller Kammergehörigen

Die Delegiertenversammlung kann die Einberufung einer Versammlung aller Kammermitglieder beschließen. Die Mitgliederversammlung ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten einzuberufen. Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben.

## § 13

### Protokolle

Über Delegiertenversammlungen und Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung.

## § 14

### Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer und stellt die Erfüllung der der Kammer durch § 7 Berliner Heilberufekammergesetz vom 2. November 2018 (GVBl. 622) zugewiesenen gesetzlichen Aufgaben sicher. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die beruflichen Belange ihrer Mitglieder, der Berufsangehörigen und der Dienstleistungserbringer zu fördern und zu vertreten,
2. die Erfüllung der Berufspflichten der Kammermitglieder und der Berufsangehörigen zu überwachen, soweit deren Berufsausübung nicht auf Grund besonderer Zuständigkeiten disziplinarrechtlich überwacht wird,
3. die berufliche Weiterbildung der Kammermitglieder zu regeln, zu fördern und zu betreiben,

4. für die Qualität der Berufsausübung zu sorgen, insbesondere die berufliche Fortbildung der Kammermitglieder zu regeln, zu fördern und zu betreiben, Fortbildungsveranstaltungen zu zertifizieren, anzuerkennen und Fortbildungszertifikate als Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht auszustellen,
  5. eine Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise zu organisieren,
  6. aus dem Berufsverhältnis zwischen Kammermitgliedern entstandene Streitigkeiten zu schlichten,
  7. auf Ersuchen von Behörden und Gerichten in allen Berufs- und Fachfragen Gutachten zu erstatten, Stellungnahmen abzugeben oder Sachverständige zu benennen; sie sind auch dazu berufen, bei Gerichten Gutachten über die Angemessenheit einer Gebührenforderung abzugeben,
  8. Berufsverzeichnisse zu führen,
  9. jeweils für ihren Berufsbereich die Aufgaben der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz wahrzunehmen und hierbei die Aus- und Fortbildung der zahnmedizinischen Fachangestellten zu ermöglichen und zu fördern,
  10. Kammermitgliedern und Dienstleistungserbringern Heilberufsausweise und sonstige berufsbezogene Bescheinigungen, auch elektronischer Art, auszustellen, soweit dies erforderlich ist; dies beinhaltet auch die Ausstellung von qualifizierten Zertifikaten oder qualifizierten Attribut-Zertifikaten mit Angaben über die berufsrechtliche Zulassung nach dem Signaturgesetz, wobei die Kammern Zertifizierungsdiensteanbieter nutzen können; für Kammermitglieder sind die Kammern die nach § 291a Absatz 5d Satz 1 Nummer 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Stellen,
  11. Kammermitgliedern und Dienstleistungserbringern auf Antrag den Europäischen Berufsausweis auszustellen und zu aktualisieren, soweit dieser auf Grund von Durchführungsakten der europäischen Kommission nach Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG für Weiterbildungsbezeichnungen eingeführt ist,
  12. ausgehende und eingehende Warnmeldungen nach Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG, welche die Weiterbildungsbezeichnungen betreffen, zu bearbeiten,
  13. einen zahnärztlichen Notdienst in den sprechstundenfreien Zeiten sicherzustellen, soweit der Notdienst nicht anderweitig sichergestellt ist,
  14. die Aufstellung eines Entwurfes des Wirtschafts- oder Haushaltsplanes und dessen Umsetzung und Ausführung sowie die Vorlage eines Jahresabschlusses,
  15. die Vorlage eines Tätigkeits- oder Geschäftsberichts,
  16. approbationsrechtliche Vorgänge zu betreiben, soweit sie in die Zuständigkeit der Kammer fallen,
  17. die hauptamtliche Verwaltung zu organisieren und die Geschäftsführung zu überwachen.
- (2) Die Kammer kann im Rahmen von § 10 Absatz 5 Berliner Heilberufekammergesetz vom 2. November 2018 (GVBl. 622) Patientinnen und Patienten zu einer zahnmedizinischen Behandlung oder zu zahnmedizinischen Fragen beraten und informieren,
- (3) Im Bedarfsfalle kann der Vorstand für besondere Aufgaben zeitlich befristet Referentinnen oder Referenten bestellen.
- (4) Erklärungen über Angelegenheiten der Kammer gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere der Presse, erfolgen durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- (5) Zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident befinden muss, vertreten gemeinsam die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Zeichnungsberechtigt sind grundsätzlich zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, unter denen sich die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident befinden muss. Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung näher regeln.

(7) Vermögensrechtliche Verpflichtungen, die von der Zahnärztekammer Berlin eingegangen werden sollen, müssen, soweit sie nicht lediglich den laufenden üblichen Geschäftsverkehr der Kammer betreffen, der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Diese kann dem Vorstand jeweils Vollmachten erteilen.

## **§ 15**

### **Sitzungen des Vorstands**

(1) Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Sie müssen auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen werden.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen und zu hören.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, unter denen sich die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident befinden muss, anwesend ist.

## **§ 16**

### **Vorstandsbeschlüsse**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

## **§ 17**

### **Protokolle**

Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

## **Teil III Ausschüsse**

## **§ 18**

### **Ausschüsse**

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 7 des Berliner Heilberufekammergesetz vom 2. November 2018 (GVBl. 622) kann die Delegiertenversammlung Ausschüsse einsetzen. Im Bedarfsfall wählen die Ausschussmitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(2) Die Amtszeit der Ausschüsse und sonstiger gewählter Personen endet mit der Erledigung ihrer Aufgaben. Soweit die Ausschüsse oder Personen für die Dauer der Wahlperiode der Delegiertenversammlung gewählt werden, endet ihre Amtsperiode grundsätzlich mit dem Ablauf der Amtsperiode. Bis zur Neuwahl durch die neue Delegiertenversammlung führen die Ausschüsse und sonstigen gewählten Personen ihre Aufgaben kommissarisch fort.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(4) Einzelne Mitglieder des Vorstands können an den Ausschusssitzungen mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten beratend teilnehmen.

(5) Im Bedarfsfall können die Ausschüsse auch Nichtausschussmitglieder beratend hinzuziehen.

(6) Die Ausschüsse haben über ihre Tätigkeit dem Vorstand und der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.

## **Teil IV Rechnungslegung und -prüfung**

## **§ 19**

### **Jahresabschluss, Entlastung des Vorstands**

(1) Die Zahnärztekammer Berlin stellt einen Jahresabschluss auf.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch einen Wirtschaftsprüfer.

(3) Der Bericht über die jährliche Prüfung ist der Delegiertenversammlung vorzulegen. Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes dürfen erst nach Vorlage des Prüfberichtes erfolgen.

## Teil V Satzungsänderungen

### § 20

#### **Änderung der Hauptsatzung**

(1) Anträge auf Änderung der Hauptsatzung können vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Delegierten gestellt werden. Sie müssen als ordentlicher Punkt auf der Tagesordnung der Delegiertenversammlung angegeben sein. Zur Änderung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Delegiertenversammlung. Sind nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend, ist eine neue Delegiertenversammlung mit neuem Datum und dem gleichen Tagesordnungspunkt einzuberufen. In der neuen Delegiertenversammlung gilt dieser Tagesordnungspunkt mit einer Zweidrittelmehrheit der tatsächlich Anwesenden als beschlossen, soweit mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. § 11 Absatz 10 gilt nicht für Änderungen der Hauptsatzung.

(2) Bei Änderungen der Hauptsatzung, die aufgrund von Anpassungen an höherrangiges Recht notwendig werden, ist einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten ausreichend.

## Teil VI Schlussbestimmungen

### § 21

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Kammer ist das Kalenderjahr.

### § 22

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Zahnärztekammer vom 11. Februar 2010 (ABl. S. 1241) außer Kraft.

---

Nach § 15 Absatz 3 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622) genehmigt.

Berlin, den 9. Dezember 2019

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

---

Ausgefertigt, am 8. Januar 2020

gez. Dr. Karsten Heegewaldt  
Präsident

Dr. Michael Dreyer  
Vizepräsident